

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 8. August 2022

Ersatzabgabe für zwei nicht erstellte Autoabstellplätze/Genehmigung

Völlmin-Reize Silvia, Reitstrasse 5, 4654 Lostorf, beabsichtigt, gemäss Baugesuch Nr. 2021-141 die Umnutzung (Wohnen zu Büro) in der Liegenschaft Ringstrasse 4, 4600 Olten, GB Olten Nr. 3235, zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Die geplante Umnutzung (Wohnen zu Büro) erfordert den Ausweis von 2 zusätzlichen Autoabstellplätzen. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, können auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 3235 keine Autoabstellplätze erstellt werden. Somit sind die geforderten Autoabstellplätze in Form einer Ersatzabgabe auszukaufen.

Die Liegenschaft Ringstrasse 4, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der Kernzone. Die Ersatzabgabe für die 2 nicht erstellte Autoabstellplätze beträgt 2 x CHF 6'000.00 = CHF 12'000.00 (Art. 184 BauR).

Beschluss:

1. Für die Umnutzung (Wohnen zu Büro) in der Liegenschaft Ringstrasse 4, 4600 Olten, GB Olten Nr. 3235, gemäss Baugesuch Nr. 2021-141, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für 2 nicht erstellte Autoabstellplätze eine Ersatzabgabe von CHF 12'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für die nicht erstellten Autoabstellplätze wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Eigentümerin von GB Olten Nr. 3235, Völlmin-Reize Silvia, Reitstrasse 5, 4654 Lostorf, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.